

## Merkblatt für Abgeber- und Empfängerbetriebe

### Sonderabfälle

Unter Sonderabfällen werden jene Abfälle verstanden, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.

#### Allgemein

Gestützt auf das Umweltschutzgesetz hat der Bundesrat die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und die Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) Anfang 2006 in Kraft gesetzt. Die LVA bestimmt, welche Abfälle als Sonderabfälle gelten und teilt jedem Abfall einen sechsstelligen herkunftsspezifischen Abfallcode zu (EU-Abfallkatalog mit CH-spezifischen Anpassungen). Die VeVA regelt deren Abgabe, Transport und die Entgegennahme, einschliesslich der Ein-, Aus- und Durchfuhr. So verlangt sie unter anderem vom Abfallerzeuger („Abgeberbetrieb“), dass er Sonderabfälle nur einem Entsorgungsunternehmen abgibt, welcher dazu berechtigt, d.h. im Besitze einer entsprechenden kantonalen Bewilligung ist (Art. 4 VeVA).

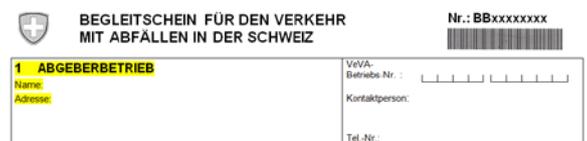
#### Betriebsnummer

Betriebe, welche Sonderabfälle zur Entsorgung abgeben, benötigen eine Betriebsnummer. Die Betriebsnummer für Betriebe im Kanton Schwyz kann beim Amt für Umwelt und Energie per E-Mail ([veva@sz.ch](mailto:veva@sz.ch)) bestellt werden. Dazu werden folgende Mindestangaben benötigt:

- Standort- und Verwaltungsadresse, (sofern nicht identisch)
- Sachbearbeiter und Telefonnummer

#### Begleitschein und Begleitscheinpflicht

Die Übergabe von Sonderabfällen darf nur mit speziellen Begleitscheinen erfolgen (Art. 6 VeVA).



Keine Begleitscheine sind u.a. nötig für die Übergabe von Sonderabfällen:

- a) in Mengen bis 50 kg (inkl. Gebinde) pro Abfallcode und Lieferung. Der Abgeberbetrieb muss jedoch eine Quittung verlangen und diese während mindestens 5 Jahren aufbewahren (Kleinmengen);
- b) in unveränderter Zusammensetzung und in der Originalverpackung an den Händler, von dem das Produkt stammt oder an den Hersteller oder Importeur des Produktes (Warenretouren).

Begleitscheine in Papierform (Durchschlagset) können beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) in Bern bezogen werden.

Online-Begleitscheine können sowohl vom Abgeberbetrieb als auch vom Entsorgungsunternehmen benutzt werden. Wenn beide Partner am System teilnehmen, kann der Begleitschein auch elektronisch übermittelt werden.

## Lagerung von flüssigen Sonderabfällen

Flüssige oder pastöse Sonderabfälle sind mit wenigen Ausnahmen immer wassergefährdend. Behälter vom mehr als 20 Liter Inhalt sind in Auffangwannen zu lagern, die im Minimum den Inhalt des grössten Lagergebindes auffangen können. Die Schutzwanne muss gegen die gelagerten Flüssigkeiten beständig sein (Gewässerschutzgesetz).

## Beschriftung von Sonderabfällen

Verpackungen für den Transport von Sonderabfällen müssen mit mindestens folgenden Angaben gekennzeichnet sein (Art. 7 VeVA):

- den Aufschriften „Sonderabfälle“, „déchets spéciaux“ und „rifiuti speciali“,
- dem Abfallcode oder der Bezeichnung der Abfälle nach dem Abfallverzeichnis und
- der Nummer des Begleitscheins.

## Zugang zur Datenbank „veva-online“ (Internet)

Das Verzeichnis der Betriebsadressen und -nummern sowie die Abfalllisten sind im Informatikprogramm „veva-online“ ([www.veva-online.admin.ch](http://www.veva-online.admin.ch)) des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) ohne Benutzeridentifikation für alle ersichtlich. Zum Ausfüllen von Online-Begleitscheinen müssen sich die Benutzer jedoch identifizieren. Das dazu benötigte Login wird vom Amt für Umwelt und Energie auf Anfrage per E-Mail ([veva@sz.ch](mailto:veva@sz.ch)) zugeteilt.

Bundesverwaltung > UVEK > BAFU

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU  
veva-online

Betriebe Abfallverzeichnisse Login

18.09.2108

Am Mittwoch, 19.09.2018 zwischen 12.00 und 13.00 Uhr werden Wartungsarbeiten vorgenommen. Während dieser Zeit steht Ihnen die Applikation nicht zur Verfügung.

Die Version 2.7.1 umfasst folgende Änderungen:

- Berechtigte Kantone können Notifizierungen editieren.
- Beim Erfassen einer Verbringung muss ein Abfallerzeuger erfasst werden.
- Via EUDIN empfangene Daten können nicht mehr editiert werden.
- Fehler bei Berechtigungen und Auswertungen werden behoben.
- Punktuelle Verbesserungen der Performance.

## Gefahrgutvorschriften für den Transport von Sonderabfällen

Der Begleitschein für den Verkehr von Sonderabfällen im Inland ist so gestaltet, dass er zugleich als Begleitpapier gemäss den Gefahrgutvorschriften verwendet werden kann. Im elektronischen Begleitschein sind zudem die gebräuchlichen Verpackungsarten für Sonderabfälle gemäss ADR/SDR als Stammdaten hinterlegt.

Als Hilfe zur Einstufung von Abfällen als Gefahrgut eignet sich unter anderem das „Entsorgungshandbuch Schweiz 2017, inkl. VeVA, ADR/SDR“ der Firma Ecoserve International AG, 5033 Buchs.

## Adressen

- Amt für Umwelt  
Umwelt  
Postfach 2162  
6431 Schwyz  
Telefon 041 819 20 30  
E-Mail: [veva@sz.ch](mailto:veva@sz.ch)

- Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Abfall und Rohstoffe  
3003 Bern

Auf der Homepage des BAFU steht eine umfangreiche elektronische Vollzugshilfe zum Verkehr mit Sonderabfällen zur Verfügung: [Link](#)

- Bundesamt für Bauten und Logistik BBL  
Fellerstrasse 21  
3003 Bern

[Link shop](#), in Suchfeld „Begleitschein“ eingeben.

## Was Sie wissen sollten

Die Entsorgungsbetriebe sind verpflichtet, ihre Entgegennahmen (Inhalt der Begleitscheine) von Schwyzer Betrieben vierteljährlich zu melden. Das Amt für Umwelt und Energie ist somit über alle legalen Sonderabfallbewegungen im Kanton Schwyz im Bilde.

Amt für Umwelt und Energie

Januar 2006, aktualisiert September 2020